

1993

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1993

Nr. 15

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 13. 4. 93 | Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung – PreisStatV) .....<br>neu: 29-22-2                                     | 445   |
| 13. 4. 93 | Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung) .....<br>9241-23-9, 9241-23-2  | 448   |
| 13. 4. 93 | Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ChemAusfuhr-BußgeldV) .....<br>neu: 8053-6-19 | 459   |
| 19. 4. 93 | Dritte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung .....<br>7103-1   | 460   |

Die Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13. April 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

### Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung – PreisStatV)

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

##### Zweck, Anordnung als Bundesstatistik und Erhebungsbereich

Für örtliche und regionale Preisvergleiche wird eine Erhebung über die Preise ausgewählter Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs (Preisrepräsentanten) in den in der Anlage bezeichneten Gemeinden als Bundesstatistik durchgeführt.

#### § 2

##### Berichtsstellen und Preisrepräsentanten

(1) Die Erhebung erstreckt sich je Gemeinde auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 600, in Berlin von höchstens 1 200 Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, die Waren und Dienstleistungen privaten Haushalten gegen Entgelt anbieten (Berichtsstellen). Die Berichtsstellen werden nach ihrer lokalen Relevanz für die Versorgung der Haushalte mit Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs ausgewählt.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf höchstens 400 Preisrepräsentanten, ausgenommen Wohnungsmieten. Die Preisrepräsentanten werden entsprechend ihrer Relevanz für den privaten Verbrauch anhand der nach dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), ermittelten Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt in Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder ausgewählt.

#### § 3

##### Berichtszeitraum

Die Erhebung findet für den Berichtszeitraum September und Oktober 1993 statt.

#### § 4

##### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Beschreibung der Ware oder Dienstleistung sowie der preisbestimmenden Merkmale,

2. Preis im Berichtszeitraum,
3. Menge, auf die sich der Preis bezieht.

## § 5

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Berichtsstelle und des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

## § 6

**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Berichtsstellen.

(2) Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 5 Nr. 2 ist freiwillig.

## § 7

**Erhebungsbeauftragte**

(1) Für die Erhebung können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den statistischen Ämtern der Länder auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können von den Auskunftspflichtigen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche dem Statistischen Landesamt zu übermitteln.

(3) Die statistischen Ämter der Länder können den Erhebungsbeauftragten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung zahlen, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

## § 8

**Mitwirkung der Gemeinden**

Die Gemeinden wählen nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 die Berichtsstellen am Ort aus und übermitteln deren Anschriften den statistischen Ämtern der Länder.

## § 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre danach außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. April 1993

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Bezeichnung der Gemeinden**

Die Erhebung findet gemäß § 1 in folgenden Gemeinden statt:

| Lfd. Nr. | Gemeinde          | Bundesland          |
|----------|-------------------|---------------------|
| 1        | Aachen            | Nordrhein-Westfalen |
| 2        | Bautzen           | Sachsen             |
| 3        | Berlin            | Berlin              |
| 4        | Bonn              | Nordrhein-Westfalen |
| 5        | Braunschweig      | Niedersachsen       |
| 6        | Bremen            | Bremen              |
| 7        | Chemnitz          | Sachsen             |
| 8        | Cuxhaven          | Niedersachsen       |
| 9        | Dresden           | Sachsen             |
| 10       | Düsseldorf        | Nordrhein-Westfalen |
| 11       | Eisenhüttenstadt  | Brandenburg         |
| 12       | Erfurt            | Thüringen           |
| 13       | Essen             | Nordrhein-Westfalen |
| 14       | Frankfurt/Main    | Hessen              |
| 15       | Freiberg          | Sachsen             |
| 16       | Freiburg i. Brsg. | Baden-Württemberg   |
| 17       | Friedrichshafen   | Baden-Württemberg   |
| 18       | Fulda             | Hessen              |
| 19       | Gera              | Thüringen           |
| 20       | Gießen            | Hessen              |
| 21       | Greifswald        | Mecklenburg-Vorp.   |
| 22       | Halle             | Sachsen-Anhalt      |
| 23       | Hamburg           | Hamburg             |
| 24       | Hannover          | Niedersachsen       |
| 25       | Heidenheim        | Baden-Württemberg   |
| 26       | Herford           | Nordrhein-Westfalen |
| 27       | Karlsruhe         | Baden-Württemberg   |
| 28       | Kassel            | Hessen              |
| 29       | Kiel              | Schleswig-Holstein  |
| 30       | Leipzig           | Sachsen             |
| 31       | Magdeburg         | Sachsen-Anhalt      |
| 32       | Mainz             | Rheinland-Pfalz     |
| 33       | München           | Bayern              |
| 34       | Nordhorn          | Niedersachsen       |
| 35       | Nürnberg          | Bayern              |
| 36       | Passau            | Bayern              |
| 37       | Pirmasens         | Rheinland-Pfalz     |
| 38       | Regensburg        | Bayern              |
| 39       | Rostock           | Mecklenburg-Vorp.   |
| 40       | Saarbrücken       | Saarland            |
| 41       | Schwedt/Oder      | Brandenburg         |
| 42       | Schwerin          | Mecklenburg-Vorp.   |
| 43       | Siegen            | Nordrhein-Westfalen |
| 44       | Stendal           | Sachsen-Anhalt      |
| 45       | Stuttgart         | Baden-Württemberg   |
| 46       | Suhl              | Thüringen           |
| 47       | Unna              | Nordrhein-Westfalen |
| 48       | Weiden            | Bayern              |
| 49       | Wittenberg        | Sachsen-Anhalt      |
| 50       | Würzburg          | Bayern              |

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße  
(4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), und des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

**Artikel 1**

Die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453), geändert durch die Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 und 10 420 gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1 b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt.“

c) Nummer 6 wird aufgehoben.

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 3**

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Rand-

nummer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 5 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder 14 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

**§ 4**

Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist.“

5. Der bisherige § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

**„§ 6**

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. die nach Landesrecht zuständigen Stellen als zuständige Behörden nach Anlage B Anhang B.1a;

2. die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt, für die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt. Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht;
3. der Bundesminister für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602;
4. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
  - a) für die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - b) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - c) für die Festlegung der Beförderungsbedingungen und Verpackungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 6 und 7;
  - d) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
  - e) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
  - f) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
  - g) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - h) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - i) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
  - j) für die Genehmigung höherer Lithiummengen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1;
  - k) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
  - l) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
  - m) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.5 und A.6; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und der Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - n) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage B Anhang B.1b;
5. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
6. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
  - a) die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149;
  - b) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankbatterien und Gefäßbatterien nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
8. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der

- Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen für
- a) die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2202 Abs. 4;
  - b) die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2211 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4;
  - c) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2215;
  - d) die Festsetzung der höchstzulässigen Masse der Füllung nach Anlage A Randnummer 2220 Abs. 4;
  - e) Prüfungen der Tanks nach Anlage B Anhang B.1a und B.1b, jeweils Abschnitt 5;
9. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind;
  10. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummern 10 282 und 10 283 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
  11. die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen
    - a) für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
    - b) für die Untersuchung von Fahrzeugen nach Anlage B Randnummer 10 283 sowie die damit im Zusammenhang stehende Ausstellung von Bescheinigungen nach dieser Vorschrift;
  12. die Industrie- und Handelskammern nach Anlage B Randnummer 10 315 und für die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
  13. die sachkundige Person für die Prüfung und Bescheinigung der Entgasung des Tanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 273 Satz 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 273 Satz 3, jeweils in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung.
- (2) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 sowie Anhang B.1a, Abschnitte 5, sowie hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 und 3 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.
- (3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12 und Absatz 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.
      - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Reichsbahn“ ersetzt.
    - b) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Wörter „Deutschen Bundesbahn oder den von ihr“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn oder den von ihnen“ ersetzt.
    - c) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
  7. § 7a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
    - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
  8. Der bisherige § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:
 

„§ 9  
Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

    1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
    2. für jede durch diese Verordnung geregelte Beförderung ein Beförderungspapier mitzugeben, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Abs. 4 entspricht und in dem das gefährliche Gut nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10, bezeichnet ist und das, wenn § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 angewandt wird, den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält;
    3. bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 zu erstellen;

4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
  - a) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist,
  - b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
  - c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 3,
  - d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,
  - e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2 übergeben werden;
5. bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt.
  - (2) Der Verlader
    1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
    2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
    3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
    4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschluß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, Randnummer 2652 Abs. 1, Randnummer 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;
    5. darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist;
  6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 erwähnten schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
  7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahretiketten versehen werden;
  8. hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen;
  9. darf gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern
    - a) nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
    - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2 gefüllt werden darf;
  10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verlader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 hat der Verlader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
  11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;
  12. hat bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Dichtheit der Verschlußeinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
    - (3) Der Beförderer
      1. hat anhand der Begleitpapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 befördert werden dürfen;
      2. darf gefährliche Güter in Tanks nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist und bei Tankfahrzeugen das gefährliche Gut in der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks in der Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 aufgeführt ist;
      3. darf gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist;

4. hat dafür zu sorgen, daß
- a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
  - b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe d und Randnummer 21 260 und 61 260 Satz 1 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,
  - c) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5
- dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten
- a) nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 11 204, 41 204 oder 52 204,
  - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 2 zu beachten;
6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
7. hat dafür zu sorgen, daß das beteiligte Personal von den schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie wirksam anzuwenden;
8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;
9. darf Tanks nur
- a) nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
  - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2
- mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
10. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung von Tanks zu sorgen;
11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.
- (4) Der Fahrzeugführer
1. darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
2. hat
- a) die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
  - b) die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,
  - c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260, 21 260 und 61 260 Satz 1,
  - d) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, den Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5
- während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
3. hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken zu beachten;
4. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
5. hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummer 10 500, 11 500 Abs. 1 bis 4 und Randnummer 71 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahretiketten an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;
6. hat den in Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Behälter mit Wasser mitzuführen;
7. hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;
8. hat beim Halten oder Parken bei Nacht oder schlechter Sicht ohne Fahrzeugbeleuchtung die Leuchten gemäß Anlage B Randnummer 10 505 Abs. 1 aufzustellen;
9. hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
10. hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
11. hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verloader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Verloader den



höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;

12. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtigkeit der Verschlussvorrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.

(5) Der Halter

1. hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge zu beachten;
2. hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 10, Randnummer 11 500 und 71 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrzetteln auszurüsten;
3. hat dafür zu sorgen, daß der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften

a) der Anlage B Anhang B.1a jeweils

– Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2,

– Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2) und 4, und

– Abschnitt 6,

b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2, Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2),

c) für grenzüberschreitende Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 332 Satz 4

entspricht;

4. hat in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
5. darf nur Tanks verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Be-

zeichnung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a schriftlich hinzuweisen.

(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 8,

zu beachten.

(8) Der Empfänger hat

1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 7 und 12 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken;
2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, die Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften

a) der Anlage B Anhang B.1b jeweils

– Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1 und Randnummer 212 221 Satz 2 und 3,

– Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1), und

– Abschnitt 6,

b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1b Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1, Randnummer 212 221 Satz 2 und 3, Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1)

entspricht;

2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 für innerstaatliche Beförderungen

erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Der Befüller

1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Warn-  
tafeln anzubringen;
2. hat an Tankcontainern und Gefäßbatterien die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen;
3. darf Tankcontainer nur
  - a) nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 1 Satz 1,
  - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 2

mit gefährlichen Gütern befüllen;

4. hat den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
5. hat abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen.

(14) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Beladen, Zusammenladen und Handhabung zu beachten.

(15) Der Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über das Entladen zu beachten.

(16) Der Absender, Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger hat

1. bei innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten;
2. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 374 über das Rauchverbot und der Anlage B Randnummer 11 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 Satz 1 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen.

(18) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B

- a) Randnummer 11 410, 31 410, 41 410, 42 410, 43 410, 51 410, 61 410, 62 410 und 91 410,
- b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch der Randnummer 81 410,

über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel zu beachten.

(19) Soweit in den Absätzen 1 bis 18 nichts anderes bestimmt ist, gelten diese für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen.“

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4,

- die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
- a) Nr. 1 den Beförderer oder Verloader nicht hinweist,
  - b) Nr. 2 ein Beförderungspapier mitgibt, das den Vorschriften nicht entspricht, oder ein Beförderungspapier nicht mitgibt oder
  - c) Nr. 4 Buchstabe c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden,
6. entgegen § 9 Abs. 2
- a) Nr. 1 den Fahrzeugführer nicht hinweist,
  - b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
  - c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungeereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
  - d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme übergibt oder befördert,
  - e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
  - f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
  - g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrezetteln versehen werden,
  - h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
  - i) Nr. 9 Buchstabe a gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
  - j) Nr. 10 eine Angabe dem Fahrzeugführer nicht mitteilt oder
  - k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird,
7. entgegen § 9 Abs. 3
- a) Nr. 1 nicht prüft,
  - b) Nr. 2 gefährliche Güter in Tanks befördert,
  - c) Nr. 3 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
  - d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282 oder die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
  - e) Nr. 5 Buchstabe a eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
  - f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
  - g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß das beteiligte Personal in der Lage ist, die Weisungen wirksam anzuwenden,
  - h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,
  - i) Nr. 9 Buchstabe a Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
  - j) Nr. 10 oder 11 nicht für die Einhaltung der dort angegebenen Vorschriften sorgt,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
  - b) Nr. 2 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, ein Feuerlöschgerät oder einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c, Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 nicht mitführt oder aushändigt,
  - c) Nr. 3 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
  - d) Nr. 4 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
  - e) Nr. 5 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
  - f) Nr. 6 einen Behälter mit Wasser nicht mitführt,
  - g) Nr. 7 die Feststellbremse nicht anzieht,
  - h) Nr. 8 eine Leuchte nicht aufstellt,
  - i) Nr. 9 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
  - j) Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft oder
  - k) Nr. 11 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
  - b) Nr. 2 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern oder Gefahrezetteln ausrustet,
  - c) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht, oder
  - d) Nr. 4 eine außerordentliche Prüfung des Tanks nicht durchführen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 den Absender nicht hinweist,
11. entgegen § 9 Abs. 7 eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8
- a) Nr. 1 Warntafeln oder Gefahrezettel nicht entfernt oder verdeckt oder
  - b) Nr. 2 einen Gefahrezettel nicht entfernt oder verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,

14. entgegen § 9 Abs. 10
    - a) Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht, oder
    - b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
  15. entgegen § 9 Abs. 11 die Kennzeichnung anbringt,
  16. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 1 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
  17. entgegen § 9 Abs. 13
    - a) Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt,
    - b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
    - c) Nr. 3 Buchstabe a einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt,
    - d) Nr. 4 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
    - e) Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft,
  18. entgegen § 9 Abs. 14 eine Vorschrift über Beladen, Zusammenladen oder Handhabung nicht beachtet,
  19. entgegen § 9 Abs. 15 eine Vorschrift über das Entladen nicht beachtet,
  20. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 eine Vorschrift über das Rauchverbot oder das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
  21. entgegen § 9 Abs. 17 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
  22. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe a eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder
  23. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 die Bescheinigung nicht mitführt.
 

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
    2. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 eine Angabe in das Beförderungspapier nicht einträgt,
    3. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
    4. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 gefährliche Güter in Aufsetztanks befördert,
    5. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 rechtzeitig übergeben wird,
    6. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
    7. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
    8. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 9 Buchstabe b Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt,
    9. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 nicht mitführt oder aushändigt,
    10. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d den Bescheid nicht mitführt oder aushändigt,
    11. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,
    12. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
    13. entgegen § 9 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht,
    14. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
    15. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 1 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
    16. entgegen § 9 Abs. 13 Nr. 3 Buchstabe b einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt oder
    17. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe b eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Bescheinigung nicht erstellt,
    2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft oder
    3. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht.“
10. § 11 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 11  
Übergangsvorschriften
- (1) Zu § 7 Abs. 3 und 5 gilt folgende Übergangsvorschrift:
- Vor dem 1. Juli 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 7 gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2.
- (2) Zu den Anlagen A und B (Bezeichnung des Gutes) gilt folgende Übergangsvorschrift:
- Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen Stoffbenennungen, deren Schreibweise sich wegen der Anwendung der IUPAC-Nomenklatur ändert, in der am 31. Dezember 1992 geltenden Schreibweise verwendet werden.
- (3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 221 (Wirkung der Dauerbremsanlage):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt Randnummer 10 221 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

2. Randnummer 10 282 (Bescheinigung der besonderen Zulassung):

Für innerstaatliche Beförderungen gelten die für Fahrzeuge erteilten Prüfbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1995, als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 282, wenn im Fahrzeugschein der Vermerk nach § 6 Abs. 2 oder 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße enthalten ist. In diesen Fällen ist § 6 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße anzuwenden.

3. Randnummer 10 283 (Bescheinigung der besonderen Zulassung für Beförderungseinheiten von Tankcontainern):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt bis zur nächsten Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Fahrzeugschein als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 283.

4. Randnummer 10 315 Abs. 1 (Tankwagenfahrerschulung):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Fahrzeugführern nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1994, als Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 für die innerstaatliche Beförderung von Tankcontainern mit gefährlichen Gütern der in der Bescheinigung angeführten Klassen, wenn der Gesamtfassungsraum aller Tankcontainer auf einer Beförderungseinheit nicht mehr als 3 000 Liter beträgt.

5. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 30. Juni 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2, wenn durch eine Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Satz 1 während der Beförderung mitzuführen.“

11. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.“

12. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Vorschriften zu den Anlagen A und B

(1) Anstelle der in Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a vorgeschriebenen Abkürzungen „ADR“ oder „RID“ ist die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, die Abkürzung „GGVE“ zu verwenden.

(2) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen ausgenommen Großpackmittel (IBC) und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs V oder VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(3) Die auf Grund einer Bauartzulassung der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummern 3550 Abs. 1 und 3601 Abs. 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage A Anhang A.5, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage A Anhang A.6 entsprechen, oder
- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Randnummern 1550 Abs. 1 und 1601 Abs. 1 und 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage Anhang V, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage Anhang VI entsprechen,

dürfen auch für innerstaatliche Beförderungen nach dieser Verordnung verwendet werden, wenn die Verpackungsart nach den Vorschriften der Anlage A für das betreffende Gut zugelassen ist.

(4) Die von der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage B Randnummer 212 140 oder
- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Anhang X Absatz 1.4

erteilte Baumusterzulassung für Tankcontainer gilt auch für innerstaatliche Beförderungen, sofern die auf das Baumuster anzuwendenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen nicht voneinander abweichen.“

13. Die Anlagen A und B werden, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung\*) ersichtlich, geändert.

Internationalen Union of Pure and Applied Chemistry in Genf (IUPAC-Nomenklatur) wiedergegeben werden.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der vom 24. April 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Bekanntmachung dürfen die Stoffbenennungen in den Anlagen A und B nach der Festlegung der

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

#### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 30. Juni 1993 dürfen jedoch die am 31. Dezember 1992 für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften angewendet werden.

(2) Die Verordnung über die Zulassung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1008) wird aufgehoben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. April 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Verordnung  
zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92  
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien  
(ChemAusfuhr-BußgeldV)**

**Vom 13. April 1993**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Ausfühler gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 nicht sicherstellt, daß auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird,
3. Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine erneute Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, obwohl
  - a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekanntgemacht hat oder

- b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße ändert, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,
4. Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 Entscheidungen des Bestimmungslandes nicht nachkommt, wenn diese in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, oder
5. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. April 1993

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 39,60 DM (37,20 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 40,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung**

**Vom 19. April 1993**

Auf Grund des § 33f Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 157) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend:

#### **Artikel 1**

§ 13 Nr. 5 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), die durch die Verordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,40 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens vier Deutsche Mark betragen.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. April 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt